



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 14. September

Nr. 9/2001

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen .....	431
--	-----

##### Wissenschaft und Forschung

<b>Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung –, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002 (Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-1 .....	437
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Rostock .....	439
Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Rostock .....	455
Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft in Mecklenburg-Vorpommern (Förderrichtlinie HWP M-V) .....	455

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	466
VOLTAIRE-Programm 2002.....	467
Das Europäische Jahr der Sprachen 2001 Mecklenburg-Vorpommern beginnt mit der Einführung von Fremdsprachen-Pässen .....	468
Ford Motor Company Conservation and Environmental Grants 2001/2002.....	470
Projekt „Künstler für Schüler“.....	470

Fortsetzung auf S. 430

	Seite
Pressemitteilungen:	
– Im Schuljahr 2000/2001 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 129 Lehrerarbeitsplätze an allgemein bildenden öffentlichen Schulen neu besetzt.....	471
– Wissenschaftsrat tagte in Greifswald .....	472
– Landesregierung setzt mit dem Doppelhaushalt Schwerpunkte für Bildung, Wissenschaft und Kultur.....	472
– Bildungsministerium veröffentlichte Broschüre „Der Wettbewerb – Spitzenforschung in Mecklenburg-Vorpommern“ – bis 2005 fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern die Forschungsschwerpunkte mit 33 Mio. DM (unter <a href="http://www.kultus-mv.de/_sites/download/forschung1.pdf">http://www.kultus-mv.de/_sites/download/forschung1.pdf</a> ) .....	473
– Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Förderung der deutschen Sprache in Mittel- und Osteuropa in diesem Jahr mit über 1,6 Mio. – Bildungsministerium fördert Schüleraustausch mit 64 TDM .....	474
– Bildungsministerium begrüßt Initiative zur Gründung einer virtuellen Hochschule in Schwerin.....	474
– Zukunftsweisende Kooperation der Norddeutschen Länder Länderverbund für Hoch- und Höchstleistungsrechnen (HLRN) geschlossen.....	475

## I. Amtlicher Teil

### Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen

Vom 16. Juli 2001 - VII 221-3301-41/002 -

Zur Durchführung von § 3 Abs. 7 der „Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), geändert durch die „Dritte Landesverordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung“ vom 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

#### 1. Flexible Gestaltung der Arbeitszeit

##### 1.1 Beginn der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Ab dem 1. August 2001 ist gemäß § 3 Abs. 7 der Arbeitszeitverordnung die Vereinbarung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dienstlichen Gründen für einen Zeitraum von mindestens einem halben bis zu einem Schuljahr, an beruflichen Schulen in besonders begründeten Ausnahmefällen auch für einen kürzeren Zeitraum, möglich.

##### 1.2 Vorbedingungen

Die flexible Gestaltung der Arbeitszeit ist durch die einzelne Lehrkraft mit dem Antragsformular (Anlage 1) zu beantragen.

Anträgen auf flexible Gestaltung der Arbeitszeit darf nur aus dienstlichen Bedürfnissen (Absicherung der Unterrichtsversorgung bzw. Verbesserung der fachspezifischen Unterrichtsversorgung) und nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Das Volumen der für Arbeitszeitkonten zur Verfügung stehenden Planstellen und Stellen ergibt sich aus den jeweils dazu ergangenen Stellenbewirtschaftungsregelungen.

##### 1.3 Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)

Lehrkräfte haben die Möglichkeit, durch Vorausleistung von Unterrichtswochenstunden gemäß Nummer 1.1 eine Freistellung vom Dienst in einem späteren Schuljahr zu erreichen.

Die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit darf bei Vorliegen dienstlicher Bedürfnisse an allgemein bildenden Schulen höchstens drei Unterrichtswochenstunden betragen. Im Bereich der beruflichen Schulen darf die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit bei Vorliegen dringender dienstlicher Bedürfnisse höchstens sechs Unterrichtswochenstunden betragen.

##### 1.4 Mehrarbeit

Im Hinblick auf die Gesamtarbeitszeit von Lehrkräften darf das um sechs Stunden erhöhte Regelstundenmaß durch die Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten und Mehrarbeit nicht überschritten werden.

##### 1.5 Verlängerung der Anspardauer/Nacharbeiten

Sofern die Lehrkraft während der Arbeitsphase länger arbeitsunfähig ist als Krankenbezüge gezahlt werden, verlängert sich die Arbeitsphase um den Zeitraum, für den kein Anspruch auf Krankenbezüge (§ 37 Abs. 2 BAT-O) besteht. Die Lehrkraft kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber diesen Zeitraum auch im Anschluss an die Freistellungsphase nacharbeiten.

#### 2. Ausgleichsphase

Der Ausgleich muss spätestens bis zum Schuljahr 2010/11 oder bis zu dem Schuljahr erfolgt sein, in dem die Lehrkraft aus dem Schuldienst ausscheidet.

Die angesparten Unterrichtswochenstunden werden durch Freistellung von Unterrichtsverpflichtung in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich soll sich auf mindestens ein Schuljahr erstrecken.

Im Hinblick auf die Regelungen des Lehrpersonalkonzeptes, insbesondere die Maßnahme Teilzeit „50 +X“, erfolgt der Ausgleich in der Form, dass nach Festlegung der jeweils individuellen Arbeitszeit die entsprechende Freistellung vom Dienst erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass die individuelle regelmäßige Arbeitszeit während der Laufzeit des Lehrpersonalkonzeptes nicht die der sonstigen Teilnehmer am Lehrpersonalkonzept übersteigt.

#### 3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Angestellte nach den tarifvertraglichen und für Beamte nach den besoldungsrechtlichen Grundsätzen vergütet. Im Falle des Todes gehen die entsprechenden Ansprüche auf die Erben über.

#### **4. Antragstellung**

Anträge der Lehrkraft sind mit der verbindlichen Zeitplanung für das Ansparen und den Ausgleich des Arbeitszeitkontos (Anlage 2) und einer Stellungnahme des Schulleiters an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor dem Beginn der Vorausleistungen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

In begründeten Einzelfällen können im Interesse einer möglichst fachgerechten Unterrichtsversorgung auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Erlass vorliegen.

#### **5. Führung des Arbeitszeitkontos**

Über die vorausgeleisteten und ausgeglichenen Unterrichtswochenstunden werden durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde Arbeitszeitkonten als Bestandteil der Personalakte geführt (Anlage 3). Die Lehrkraft erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos.

Das in der Ansparphase voraus geleistete Arbeitsvolumen wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

#### **6. Abschluss der Vereinbarung**

Die bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestehende Personalvertretung wird bei der Vereinbarung von Arbeitszeitkonten in der Form beteiligt, dass nach Antragstellung der Lehrkräfte eine Übersicht der beabsichtigten Vereinbarungen und der Fälle, in denen Ablehnungen erfolgen sollen, zur Kenntnisnahme und mit der Möglichkeit um Stellungnahme vorgelegt wird. Die Vereinbarung der Arbeitszeitkonten bzw. die Ablehnungen im Einzelfall erfolgen erst nach dieser Beteiligung. Die Entscheidung über das Arbeitszeitkonto ist dabei grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorausleistungen der antragstellenden Lehrkraft mitzuteilen.

#### **7. Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA)**

Das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung wird nicht unmittelbar von der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten erfasst. Gleichwohl besteht für PmsA im Rahmen von § 15 Abs. 1 BAT-O die Möglichkeit, analog zum Verfahren der Lehrkräfte ein Arbeitszeitkonto zu vereinbaren. Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Vorausleistung darf dabei drei Zeitstunden nicht überschreiten.

4 Anlagen

**Anlage 1**

**Antrag auf flexible Gestaltung der Arbeitszeit**

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: Tag  Monat  Jahr

Lehramt/Lehrbefähigung: \_\_\_\_\_

Einsatz in der Schulart:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- |                                   |                          |                                    |                          |                              |                          |
|-----------------------------------|--------------------------|------------------------------------|--------------------------|------------------------------|--------------------------|
| a) im Primarbereich               | <input type="checkbox"/> | b) im Förderschulbereich/Lehrkraft | <input type="checkbox"/> | c) am Gymnasium              | <input type="checkbox"/> |
| d) im Haupt- und Realschulbereich | <input type="checkbox"/> | e) an der Gesamtschule             | <input type="checkbox"/> | f) an der beruflichen Schule | <input type="checkbox"/> |

Ich beantrage meine persönliche Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung gem. „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 431) vom ..... bis zum ..... um ..... Stunden zu erhöhen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Der Ausgleich ist für Lehrkräfte an weiterführenden Schulen möglich und muss im Schuljahr 2010/11 abgeschlossen sein.

Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt gem. § 8 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern – DSGVO M-V – freiwillig.

.....  
Unterschrift d. Schulleiters

## Anlage 2

**Zeitplanung<sup>1</sup> über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich**  
 (gem. Nummer 4 „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte  
 an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001)

Schuljahr	Vorausgeleistete Arbeit Jahreswochenstunden <sup>2</sup>	
2000/01	1. Hj.	
	2. Hj.	
2001/02	1. Hj.	
	2. Hj.	
2002/03	1. Hj.	
	2. Hj.	
2003/04	1. Hj.	
	2. Hj.	
2004/05	1. Hj.	
	2. Hj.	
2005/06	1. Hj.	
	2. Hj.	
2006/07	1. Hj.	
	2. Hj.	
2007/08	1. Hj.	
	2. Hj.	
2008/09	1. Hj.	
	2. Hj.	
2009/10	1. Hj.	
	2. Hj.	
2010/11	1. Hj.	
	2. Hj.	

.....  
 Ort/Datum

.....  
 Stellungnahme und Unterschrift  
 des Schulleiters

.....  
 Unterschrift

<sup>1</sup> Der Ausgleich von vorausgeleiteter Arbeit wird mit dieser Übersicht verbindlich festgelegt. Dabei kann für den verbindlichen Ausgleich auch zunächst ein mehrere Schuljahre umfassender Zeitraum vereinbart werden, in dem der Ausgleich dann einvernehmlich festgelegt wird.

<sup>2</sup> Soweit im Bereich der beruflichen Schulen für einen kürzeren Zeitraum als ein halbes Jahr Vorausleistungen entstehen, ist deren Summe gesondert zu erfassen, um einen adäquaten Ausgleich zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Eintragen, soweit im Schuljahr 2001/2002 nach dem gleichlautenden Erlass<sup>4</sup> vom 14. Juli 2000 Vorausleistungen erbracht worden sind.

<sup>4</sup> Hier nicht veröffentlicht.

## Anlage 3

**Nachweis über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich**  
**(gem. Nummer 5 „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte**  
**an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001)**

Schuljahr	Regelstunden- maß	vorausgeleistete <sup>1</sup> Arbeit  Jahreswochen- stunden	Ausgleich vorausgeleisteter Arbeit  Jahreswochen- stunden	Bestätigung  zuständige Schulaufsichts- behörde
2000/01	1. Hj.			
	2. Hj.			
2001/02	1. Hj.			
	2. Hj.			
2002/03	1. Hj.			
	2. Hj.			
2003/04	1. Hj.			
	2. Hj.			
2004/05	1. Hj.			
	2. Hj.			
2005/06	1. Hj.			
	2. Hj.			
2006/07	1. Hj.			
	2. Hj.			
2007/08	1. Hj.			
	2. Hj.			
2008/09	1. Hj.			
	2. Hj.			
2010/11	1. Hj.			
	2. Hj.			

<sup>1</sup> Soweit im Bereich der beruflichen Schulen für einen kürzeren Zeitraum als ein halbes Jahr Vorausleistungen entstehen, ist deren Summe gesondert zu erfassen, um einen adäquaten Ausgleich zu ermöglichen.

## Anlage 4

**Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit nach dem  
„Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an  
öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO), zuletzt geändert am 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8), wird

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt .....<sup>1</sup>

und

Herrn/Frau ....., nachfolgend Lehrkraft genannt,

als Ergänzung des Arbeitsvertrages vom ..... folgende **Vereinbarung** geschlossen.

#### 1. Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)

Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkraft von ..... Unterrichtswochenstunden wird für den Zeitraum vom ..... bis ..... um ..... Unterrichtswochenstunden erhöht.

Das in der Ansparphase zusätzlich geleistete Arbeitsvolumen (Zeitguthaben) wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

#### 2. Ausgleichsphase

Das angesparte Zeitguthaben wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich des Zeitguthabens muss spätestens bis zum Schuljahr 2010/11 oder bis zu dem Schuljahr erfolgt sein, in dem die Lehrkraft aus dem Schuldienst ausscheidet.

#### 3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Angestellte nach den tariflichen Grundsätzen vergütet.

#### 4. Vereinbarung und Führung des Arbeitszeitkontos

Das Arbeitszeitkonto wird auf der Grundlage der verbindlichen Zeitplanung und unter Verwendung des mit dem Erlass vom 16. Juli 2001 vorgegebenen Nachweises als Bestandteil der Personalakte geführt.

Die Lehrkraft erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos. Der Ausgleich vorausgeleisteter Arbeit richtet sich dabei nach der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten verbindlichen Zeitplanung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Schulaufsichtsbehörde

.....  
Lehrkraft

<sup>1</sup> Die Formulierung „dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt“ entfällt bei Verträgen mit Lehrkräften des beruflichen Bereiches.

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der  
Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule  
Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung -, der Fachhochschule  
Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das Wintersemester 2001/2002  
und das Sommersemester 2002  
(Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung - ZulZfestVO M-V)<sup>1</sup>**

**Vom 10. Juli 2001**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 1

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)<sup>2</sup> in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302)<sup>3</sup> verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1**

Für folgende in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (nachfolgend ZVS genannt) einbezogene Studiengänge sowie für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind und für Studiengänge, die in das Reformvorhaben zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den Geisteswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einbezogen sind, werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002 wie folgt festgesetzt:

Lehramt Sonderpädagogik	51	)*
Lehramt Sportwissenschaft (Gymnasium)	27	---
Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	65
Psychologie (Magister Nebenfach)	)*	20
Business Informatics (Bachelor)	35	)*
Kommunikationswissenschaft (Bachelor)	)*	24
Sportwissenschaft (Bachelor)	34	---
Bachelor of Law (LL.B)	)*	70

**Wintersemester 2001/2002**

**Sommersemester 2002**

	<b>Rostock</b>	<b>Greifswald</b>
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Biologie (Diplom)	108	80
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	247	158
Medizin (Staatsexamen)	241	204
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	55
Psychologie (Diplom)	)*	47
Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	313	167
Zahnmedizin (Staatsexamen)	)*	45

	<b>Rostock</b>	<b>Greifswald</b>
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	-/-	60
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	55
Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	-/-	70

Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Biochemie (Diplom)	)*	60
Erziehungswissenschaft (Diplom)	47	)*
Humanbiologie (Diplom)	)*	28
Informatik (Diplom)	130	)*
Landschaftsökologie und Naturschutz (Diplom)	)*	24
Technische Informatik/ Informationstechnik (Diplom)	90	)*
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	57	)*

Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Psychologie (Magister Nebenfach)	)*	8
Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	30

**§ 2**

Für die folgenden Studiengänge an der Fachhochschule Neubrandenburg, der Fachhochschule Stralsund und der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung - werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2001/2002 wie folgt festgesetzt:

)\* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.  
 --- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.  
 -/- Eine Erstzulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.  
<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 294  
<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367  
<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 366

	<b>Neubrandenburg</b>	<b>Stralsund</b>	<b>Wismar</b>
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	)*	124	120
Soziale Arbeit (Diplom)	132	)*	)*
Sozialverwaltung (Diplom)	)*	)*	36
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	)*	80	)*
Wirtschaftsrecht (Diplom)	)*	)*	46
Architektur (Bachelor)	)*	)*	56
Baltic Management Studies (Bachelor)	)*	35	)*
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	)*	50	)*

### § 3

(1) Zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Semester werden Studienbewerber nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt.

Die Auffüllgrenze ist der Unterschied zwischen der Zahl der Studienplätze, die von den bereits immatrikulierten Studierenden zum letzten Stichtag der Rückmeldung für das jeweilige Fachsemester in Anspruch genommen werden und der Aufnahmekapazität des betreffenden höheren Fachsemesters.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

### § 4

Für das 5. und 7. Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität Rostock kann jeweils zum Wintersemester 2001/2002 eine Einschreibung von höchstens 25 Studienbewerbern erfolgen.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. Juli 2001

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Rostock

Vom 10. Juli 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen als Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen der Prüfung
- § 5 Bildung der Fachnoten
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Sonderregelungen
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Überschreitung der Meldefristen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfungsamt des Fachbereiches
- § 23 Prüfer und Beisitzer

#### II. Diplomvorprüfung

- § 24 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung
- § 26 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

#### III. Diplomprüfung

- § 28 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 29 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 30 Diplomarbeit
- § 31 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 32 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 33 Zusatzfächer
- § 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 35 Diplomurkunde

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 In-Kraft-Treten

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1

#### Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Rostock den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“). \*)

##### § 2

#### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zehn Semester. In die Regelstudienzeit eingeschlossen sind eine mindestens 18-wöchige berufspraktische Tätigkeit des Studierenden sowie die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und das Ablegen der Fachprüfungen.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste, dreisemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Studienabschnitte zwei und drei umfassen das Grundfach- und das Vertiefungsstudium und schließen mit der Diplomprüfung ab.

<sup>1</sup> Mitt.bl. KM M-V S. 122

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 190 Semesterwochenstunden. Hiervon entfallen auf das Grundstudium 74 Semesterwochenstunden, auf das Grundfachstudium 82 Semesterwochenstunden und auf das Vertiefungsstudium 34 Semesterwochenstunden. Im Lehrangebot enthalten sind mindestens 40% Lehrveranstaltungen ohne zusätzliche Stoffvermittlung.

(4) Durch eine Studienordnung werden Art, Umfang und Inhalte der Lehrveranstaltungen so geregelt, dass das Studium in der Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 möglich ist und die Empfehlungen zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen - der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz aus dem Jahre 1991 eingehalten werden.

### § 3

#### Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen und der das Studium abschließenden Diplomarbeit, die zu verteidigen ist.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 7 und 8) in einem Prüfungsfach zusammen. Die Fachprüfungen können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Die Diplomvorprüfung wird in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt.

(4) Die Diplomprüfung wird in zwei Prüfungsabschnitte geteilt (§ 29 Abs. 1). Diese werden vorwiegend als Blockprüfungen durchgeführt. Vorgezogene Fachprüfungen sind möglich, sofern die Prüfungsvorleistungen erfüllt sind und die Anzahl der Fachprüfungen in den Prüfungsblöcken überwiegt.

### § 4

#### Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Universität Rostock fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### § 5

#### Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt  
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt  
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt  
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

### § 6

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

\*) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurden in dieser Prüfungsordnung lediglich in § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung, zum jeweiligen Prüfungsabschnitt beziehungsweise zur Blockprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt des Fachbereiches Bauingenieurwesen einzureichen.

### **§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 6 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(4) Der äußere Ablauf und die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer gleich gearteten Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### **§ 8 Klausuren**

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich zu informieren.

### **§ 9 Sonderregelungen**

Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen

### **§ 10 Prüfungstermine**

(1) Abschnitt 1 der Diplomvorprüfung (§ 26 Abs. 1) soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, Abschnitt 2 entsprechend nach Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden. Bei Durchführung der Diplomvorprüfung liegt der Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters. Der erste Prüfungsabschnitt (§ 29 Abs. 1) der Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters, der zweite Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung nach Beendigung der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters liegen. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Termine für die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit angeboten; den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vorher. Mehrere zu Blockprüfungen oder Prüfungsabschnitten zusammengefasste Fachprüfungen werden so organisiert, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können.

(3) Der Kandidat wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach den im jeweiligen Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvorleistungen, der zu absolvierenden Fachprüfungen eines Prüfungsabschnittes mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabetermin der Diplomarbeit informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben. Zu diesem Zweck erhält der Kandidat bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte (Meldebogen), aus der alle von ihm abzulegenden Fachprüfungen hervorgehen.

(4) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Bauingenieurwesen gibt dem Kandidaten zu Beginn des Studiums bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1 bis 3 und 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

### **§ 11 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Lan-

deshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Rostock immatrikuliert ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, das heißt alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat,
4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt (§§ 25 Abs. 1 und 28 Abs. 1),
5. gegebenenfalls an der Studienberatung teilgenommen hat, zu der ihn das Prüfungsamt des Fachbereiches wegen Versäumnis einer in dieser Prüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 13 Abs. 1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Kandidat muss die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur Blockprüfung und zum jeweiligen Prüfungsabschnitt sowie zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters zu erfolgen, in dem der betreffende Prüfungsabschnitt liegt. Die Meldung ist nur innerhalb dieser Frist zulässig (Ausschlussfrist); sie ist schriftlich mit einem Meldebogen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt des Fachbereiches einzureichen. Der Kandidat gilt als zur vorgezogenen Fachprüfung, zur Blockprüfung beziehungsweise zum jeweiligen Prüfungsabschnitt gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine entsprechende Prüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Der Kandidat gilt als zur Diplomvorprüfung beziehungsweise zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung beziehungsweise zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Blockprüfung) gemeldet hat.

## § 12

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Rostock Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend; Absatz 2 und 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Studierende, die an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ein Diplom der Fachrichtung Bauingenieurwesen erworben haben und zur Universität Rostock wechseln, wird die Diplomvorprüfung mit Ausnahme der Prüfungen in Mathematik und Baumechanik erlassen. Darüber hinaus können vom Prüfungsausschuss gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Kandidaten.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt. Die zuständigen Fachvertreter des Fachbereiches Bauingenieurwesen sind vor Feststellung der Gleichwertigkeit zu hören.

### § 13

#### Überschreitung der Meldefristen

(1) Versäumt der Kandidat die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung oder zur Meldung für die Diplomprüfung, so kann ihn das Prüfungsamt des Fachbereichs zu einer fachspezifischen Studienberatung laden und die Gründe für eine Überschreitung der Fristen hinterfragen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Hat der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt des Fachbereiches einzureichen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Kandidaten durch das Prüfungsamt des Fachbereiches schriftlich mitgeteilt wird.

### § 14

#### Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 2 oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 2 erstmals vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums beim Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in § 15 geregelten Fristen abzulegen. Ein zweiter Freiversuch bei der Diplomvorprüfung oder bei der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Eine in einem Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung oder für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das Gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall grundsätzlich bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

### § 15

#### Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 14 Abs. 4 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens zwei der in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" (3,0) (§ 5 Abs. 1) bestanden hat, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt des Fachbereiches einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 30 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für einzelne Fachprüfungen gelten die Wiederholungstermine der jeweiligen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1.

### § 16

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige

Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes verlangt. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Sofern ein Termin für die Einsichtnahme nicht vom jeweiligen Prüfer vorgegeben wird, wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Fachvertreter des Prüfungsfaches.

### **§ 19 Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

In den Fällen der §§ 16 und 17 sind belastende Entscheidungen dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

### **§ 20 Prüfungsausschuss**

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird ein für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 22 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

## § 21

### Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

## § 22

### Prüfungsamt des Fachbereiches

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 20 Abs. 1 ist das Prüfungsamt des Fachbereiches für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,

3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten (Meldebögen) gemäß § 10 Abs. 3,

4. Führung der Prüfungsakten,

5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,

6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur Blockprüfung eines Prüfungsabschnitts und zur Diplomarbeit,

7. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 33,

8. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 13 Abs. 1,

9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 6,

10. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,

11. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,

12. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,

13. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,

14. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 31 Abs. 4 Satz 6,

15. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,

16. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,

17. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,

18. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit,

19. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,

20. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplommurkunden und Bescheiden gemäß § 4 Abs. 3 und 4.

## § 23

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

## II. Diplomvorprüfung

### § 24

#### Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

### § 25

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsvorleistungen für die den Abschnitten der Diplomvorprüfung zugeordneten Fachprüfungen erbracht hat. Die Vorleistungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Prüfungsfaches und sind in Anlage 1 angegeben.

(2) Neben dem für die Zulassung an Fachprüfungen mit der Meldung zur Prüfung nachzuweisenden Leistungsnachweisen sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Projektseminar „Projekte des Bauwesens“ sowie an Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden Voraussetzungen für die Zulassung zum Vordiplom. Der Katalog der Wahlpflichtfächer ist in Anlage 2 angegeben.

(3) Der Lehrende gibt dem Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn Zahl, Art und Umfang der geforderten Leistungsnachweise bekannt.

### § 26

#### Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind

1. Baustoffe und Bauchemie,
2. Vermessungskunde und Photogrammetrie,
3. Ingenieurmathematik und Bauinformatik,
4. Baumechanik,
5. Baukonstruktionen und Bauphysik.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Baustoffe und Bauchemie eine 20-minütige mündliche Prüfung,
2. im Prüfungsfach Vermessungskunde und Photogrammetrie eine Klausur im Zeitumfang von 180 Minuten,
3. im Prüfungsfach Ingenieurmathematik und Bauinformatik zwei Klausuren (Ingenieurmathematik I und Bauinformatik I) im Zeitumfang von jeweils 180 Minuten,
4. im Prüfungsfach Baumechanik zwei Klausuren (Baumechanik I und Baumechanik II) im Zeitumfang von jeweils 180 Minuten,
5. im Prüfungsfach Baukonstruktionen und Bauphysik eine Klausur im Zeitumfang von 180 Minuten.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

### § 27

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 5 Abs. 1 aus den fünf Fachnoten des Grundstudiums.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

## III. Diplomprüfung

### § 28

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. für den ersten Teil der Diplomprüfung:
  - die für mindestens vier Prüfungsfächer des Grundfachstudiums geforderten Leistungsnachweise.
2. für den zweiten Teil der Diplomprüfung:
  - die geforderten Leistungsnachweise in den restlichen, höchstens drei Prüfungsfächern des Grundfachstudiums sowie in den drei Vertiefungsfächern der gewählten Vertiefungsrichtung.

Die Prüfungsvorleistungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen und sind in Anlage 3 angegeben.

(2) Neben den mit der Meldung zur Prüfung nachzuweisenden Leistungsnachweisen sind spätestens mit der Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erforderlich:

- Nachweis eines mindestens 18-wöchigen Baupraktikums,
- Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Grundfach- und Vertiefungsstudium im Gesamtumfang von jeweils vier Semesterwochenstunden.

(3) Der Lehrende gibt dem Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn Zahl, Art und Umfang der in seinem Fach geforderten Leistungsnachweise bekannt.

## § 29

### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den insgesamt sieben Fachprüfungen des Grundfachstudiums,
2. drei Fachprüfungen des Vertiefungsstudiums in den vom Fachbereich Bauingenieurwesen angebotenen Vertiefungsrichtungen.

Prüfungstermine sind in § 10 geregelt. Die Fachprüfungen des Vertiefungsstudiums werden gemeinsam mit den im zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen des Grundfachstudiums im Regelfall als Blockprüfung abgelegt. Vorgezogene Fachprüfungen sind möglich, sofern der Anteil der Blockprüfungen überwiegt.

(2) In den sieben Fachprüfungen des Grundfachstudiums sind Prüfungsleistungen zu folgenden Inhalten zu erbringen:

1. Prüfungsfach Ingenieurmathematik und Bauinformatik
  - a) Lehrgebiet Ingenieurmathematik: Klausur von 180 Minuten
  - b) Lehrgebiet Bauinformatik: 30-minütige mündliche Prüfung am Rechner
2. Prüfungsfach Wasserwesen
  - a) Lehrgebiet Wasserbau, Hydrologie, Hydromechanik: Klausur im Zeitumfang von 180 Minuten
  - b) Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik: Klausur im Zeitumfang von 180 Minuten
3. Prüfungsfach Verkehrs- und Raumplanung: Klausur im Zeitumfang von 180 Minuten
4. Prüfungsfach Geotechnik: Klausur von 180 Minuten Gesamtdauer
5. Prüfungsfach Baubetrieb und Bauwirtschaft
  - a) Lehrgebiet Bauwirtschaft: Klausur mit 180 Minuten Gesamtdauer
  - b) Lehrgebiet Baubetrieb: Klausur mit 180 Minuten Gesamtdauer

6. Prüfungsfach Konstruktiver Ingenieurbau
  - a) Lehrgebiet Stahlbeton- und Spannbetonbau: Klausur mit 180 Minuten Gesamtdauer
  - b) Lehrgebiet Stahl- und Holzbau: Klausur mit 180 Minuten Gesamtdauer

7. Prüfungsfach Baustatik: Klausur im Gesamtumfang von 180 Minuten

(3) In den Fachprüfungen des Vertiefungsstudiums sind Prüfungsleistungen in drei Fächern einer vom Fachbereich Bauingenieurwesen angebotenen Vertiefungsrichtung als Klausur von jeweils 180 Minuten und/oder als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer zu erbringen.

(4) Vertiefungsrichtungen und mögliche Fächerkombinationen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

(5) Der Kandidat hat die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung und die gewählten Prüfungsfächer bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen in den Vertiefungsfächern sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. In den Fachprüfungen können in einzelnen Fächern Schwerpunkte gesetzt werden.

(7) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

## § 30

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen

werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

### § 31

#### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt des Fachbereiches Bauingenieurwesen einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 30 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,0 und mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,0 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung (Kolloquium) unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(4) Sofern die Diplomarbeit eine Thematik aus einem übergeordneten Forschungsvorhaben des betreuenden Hochschullehrers beziehungsweise Prüfers behandelt, sollten hinsichtlich der Bewertung der erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse Absprachen zwischen dem Kandidaten und den Prüfern bei Ausgabe des Themas der Diplomarbeit getroffen werden.

### § 32

#### Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit findet die Verteidigung der Diplomarbeit statt. Sie wird als mündliche Prüfung innerhalb eines Kolloquiums durchgeführt.

(2) Das Kolloquium zur Diplomarbeit wird von den Prüfern nach § 31 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 sowie weiteren Prüfern gemäß § 23 Abs. 1 und 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 60 Minuten, wobei der Vortrag des Kandidaten 20 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(3) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit dem Faktor 0,2 in die Note für die Diplomarbeit ein. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt nicht ausreichenden Bewertung der Diplomarbeit.

### § 33

#### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Universität Rostock einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jeder Kandidat kann sich höchstens in zwei Zusatzfächern prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 6) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

### § 34

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 5 Abs. 1 aus den Noten der Fachprüfungen und der Note für die Diplomarbeit.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note für die Diplomarbeit zweifach gewichtet; die Noten der Prüfungen in den Vertiefungsfächern gehen mit dem Faktor 1,5 in die Mittelung ein.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner werden die Vertiefungsrichtung sowie, auf Antrag des Kandidaten, die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 33) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudienauer in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock und vom

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

### **§ 35**

#### **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen und vom Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es wird mit dem Siegel der Universität versehen.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 36**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die für den Studiengang Bauingenieurwesen nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studierende, die die Diplomvorprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Im Übrigen gilt für Studierende, die das Studium des Bauingenieurwesens an der Universität Rostock vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 1. April 1993. Für diese Studierenden findet vorliegende Prüfungsordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt des Fachbereiches Bauingenieurwesen einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden angerechnet.

### **§ 37**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. März 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2001.

Rostock, 10. Juli 2001

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

**Anlage 1****Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung gemäß § 25**

Die nach § 25 geforderten Prüfungsvorleistungen sind im Einzelnen:

1. Für die Fachprüfung Baustoffe inklusive Bauchemie:
  - Testate über die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Übungsvorlesungen und praktischen Laborübungen
  - Bestehen der Leistungskontrollen innerhalb von Pflichtkonsultationen
2. Für die Fachprüfung Vermessungskunde und Photogrammetrie:
  - Anfertigung und Testat von studienbegleitenden Hausübungen
  - erfolgreiche Absolvierung des Vermessungspraktikums
3. Für die Fachprüfung Ingenieurmathematik und Bauinformatik:
  - a) Lehrgebiet Ingenieurmathematik:
    - Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den schriftlichen Leistungskontrollen und studienbegleitenden Übungen zu den Vorlesungen Ingenieurmathematik I
  - b) Lehrgebiet Bauinformatik:
    - 1 Programmierbeleg
    - 1 CAD-Beleg (in Verbindung mit einem Entwurf im Prüfungsfach Baukonstruktionen und Bauphysik)
4. Für die Fachprüfung Baumechanik:
  - Testate über die erfolgreiche Bearbeitung eines studienbegleitend durchgeführten Hausübungsprogramms zu den Vorlesungen Baumechanik I und Baumechanik II,
5. Für die Fachprüfung Baukonstruktion und Bauphysik:
  - Testate studienbegleitender Hausübungen zu den Vorlesungen Baukonstruktionen und Bauphysik
  - Entwurf eines konventionell errichteten Gebäudes
  - Entwurf eines individuell errichteten Gebäudes mit CAD

**Anlage 2****Wahlpflichtfächer**

In dem in § 2 Abs. 3 angegebenen Gesamt-Lehrangebot sind Wahlpflichtfächer in folgendem Umfang enthalten:

im Grundstudium:	4 Semesterwochenstunden
im Grundfachstudium:	4 Semesterwochenstunden
im Vertiefungsstudium:	4 Semesterwochenstunden

Folgende Wahlpflichtfächer können gewählt werden:

- Technisches Englisch/andere Fremdsprachen
- Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik
- Gewerblicher Rechtsschutz und Patentwesen
- Numerische Methoden im Wasserbau
- Hochwasserschutz in Stadtgebieten
- Festigkeit dünnwandiger Profile
- Technische Gebäudeausrüstung
- Ökologie und Umweltschutz
- CAD-Straßenbauübungen
- Stahl- und Verbundbau-Seminar
- Holzbau-Seminar
- Deponien und Altlasten
- Baugeschichte
- Mess- und Versuchstechnik
- Datenverwaltungssysteme
- Technikgeschichte
- Bauwerksplanung
- Baumaschinenteknik
- Computergraphik
- Grundlagen der Baudynamik
- Massivbau-Großübung
- Mauerwerksbau
- Tunnelbau

Für ausländische Studierende gilt im Grundstudium Deutsch als Fachsprache.

Die oben genannten Fächer können durch Fächer eigener Wahl mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ergänzt werden.

## Anlage 3

## Prüfungsvorleistungen in den Fächern des Grundfachstudiums und im Vertiefungsstudium

### I. Die nach § 28 geforderten Prüfungsvorleistungen in den Prüfungsfächern des Grundfachstudiums sind im Einzelnen:

1. Für die Fachprüfung Ingenieurmathematik und Bauinformatik:
  - a) Lehrgebiet Ingenieurmathematik
    - Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den schriftlichen Leistungskontrollen und den Übungen zur Vorlesung Ingenieurmathematik II
  - b) Lehrgebiet Bauinformatik
    - Anfertigung einer Hausübung unter Benutzung einer bauspezifischen Software (in Verbindung zu anderen Fachgebieten)
    - Bearbeitung einer Programmieraufgabe eines speziellen Bauproblems einschließlich Graphik
    - Testat über die Kenntnis von allgemeinen Anwendungsprogrammen
2. Für die Fachprüfung Wasserwesen:
  - a) Lehrgebiete: Wasserbau, Hydrologie und Hydromechanik
    - Anfertigung von Hausübungen zur Vertiefung der Vorlesungen des Lehrgebietes, anteilig entsprechend dem Lehrangebot in den einzelnen Fächern
    - Testat der Hausübungen in einem Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer
    - Erfolgreiche Teilnahme am Laborpraktikum Wasserbau, Hydrologie und Hydromechanik (Testat)
  - b) Lehrgebiet: Wasserwirtschaft
    - Nachweis über anerkannte Hausübungen zu den Vorlesungsinhalten des Lehrgebietes Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Siedlungswasserwirtschaft
3. Für die Fachprüfung Verkehrs- und Raumplanung:
  - Beleg zur Hausübung „Verkehrsplanung“
  - Beleg zur Hausübung „Straßenplanung“
  - Testat der Hörsaalübung „Straßenbau“
4. Für die Fachprüfung Geotechnik:
  - Testat der bodenmechanischen Laborübungen
  - studienbegleitende Hausübungen mit Leistungsnachweisen
5. Für die Fachprüfung Baubetrieb und Bauwirtschaft:
 

Erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Übungen des Lehrgebietes

  - Bauwirtschaft, Leistungsbeschreibung/Leistungsbeurteilung
  - Baubetrieb, Bauablaufplanung, Kalkulation
  - Öffentliches Baurecht
6. Für die Fachprüfung Konstruktiver Ingenieurbau:
  - a) Lehrgebiet Stahlbeton und Spannbetonbau
    - Entwurfsarbeit aus dem Stahlbetonbau
    - Bearbeitung eines studienbegleitenden Übungsprogramms
  - b) Lehrgebiet Stahl- und Holzbau
    - Leistungsnachweis durch studienbegleitende Übungen zu den Vorlesungen des Lehrangebotes Stahlbau
    - Leistungsnachweis durch studienbegleitende Übungen zu den Vorlesungen des Lehrangebotes Holzbau
7. Für die Fachprüfung Baustatik:
  - Erfolgreiche Bearbeitung und Testate von studienbegleitenden Hausübungen zu den Vorlesungen Baustatik

### II. In den Prüfungsfächern des Vertiefungsstudiums

Die Prüfungsvorleistungen in den gewählten drei Prüfungsfächern des Vertiefungsstudiums bestehen im Regelfall in der Bearbeitung eines Großen Entwurfs aus dem Stoffgebiet des jeweiligen Prüfungsfachs. Der Gesamtumfang der Vorleistungen beträgt 210 Stunden. In einzelnen Prüfungsfächern kann, bei gleichem Gesamtumfang, der Große Entwurf durch Studienarbeiten, Belegaufgaben zu ausgewählten Kapiteln des Vertiefungsstudiums und aktuellen Forschungsaufgaben des Lehrgebietes und/oder durch Seminararbeiten ersetzt und ergänzt werden. Ferner ist die Teilnahme an Fachexkursionen und Seminaren mit entsprechenden Ausarbeitungen in einzelnen Prüfungsfächern obligatorisch.

Die Prüfungsvorleistungen in den Fächern des Vertiefungsstudiums sind im Einzelnen:

1. Prüfungsfach Massivbau
  - Großer Entwurf zu Anwendungsgebieten des Stahl- und Spannbetons im Hochbau, Industriebau, Brückenbau und Wasserbau
  - Teilnahme an einer Fachexkursion

2. Prüfungsfach Baumechanik
  - Großer Entwurf zur Vertiefungsrichtung Baumechanik
3. Prüfungsfach Baustatik und Baudynamik
  - Großer Entwurf zur Vertiefungsrichtung Baustatik und Baudynamik
4. Prüfungsfach Stahlbau und Verbundbau
  - Großer Entwurf aus der Vertiefungsrichtung Stahl- und Verbundbau
  - Teilnahme an einer Fachexkursion
5. Prüfungsfach Holzbau
  - Großer Entwurf aus der Vertiefungsrichtung Holzbau
  - Teilnahme an einer Fachexkursion
6. Prüfungsfach Wasserbau
  - Bearbeitung einer Entwurfsaufgabe aus dem Verkehrs- und Küstenwasserbau (Sonderübung), ersatzweise: Übungen zu Teilgebieten des Wasserbaus
  - Erfolgreiche Teilnahme am Seminar Wasserbau und Hydromechanik
  - Teilnahme an studienbegleitenden Exkursionen
7. Prüfungsfach Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
  - Großer Entwurf zu Ingenieuraufgaben in der Wasserversorgung oder
  - Großer Entwurf zu Aufgaben der Abwasserbehandlung oder
  - Großer Entwurf zum Deponiebau/Abfallentsorgung
8. Prüfungsfach Verkehrsbau
  - Großer Entwurf aus einem zu wählenden Fachgebiet des Verkehrswesens (Straßenbau, Straßenverkehrstechnik, Erd-, Straßen-, Tunnelbau)
9. Prüfungsfach Baubetrieb und Bauwirtschaft
  - Großer Entwurf zum Fächerkomplex Baubetrieb, Bauablaufplanung und Kalkulation oder
  - Großer Entwurf zum Gebiet Bauwirtschaft
  - Teilnahme an einer Fachexkursion
10. Prüfungsfach Baukonstruktionen und Bauphysik
  - Großer Entwurf zu einem der Fachgebiete des Prüfungsfaches
  - Teilnahme an einer Fachexkursion Baukonstruktionen und Bauphysik
11. Prüfungsfach Geotechnik
  - Bearbeitung eines Großen Entwurfs unter Einbeziehung von Laboruntersuchungen
  - Teilnahme an einer fachspezifischen Exkursion
12. Prüfungsfach Baustoffe
  - Leistungsnachweise von Vorträgen, Referaten und Kolloquien
  - Entwurfsarbeit unter Einbeziehung von Laboruntersuchungen
  - Teilnahme an fachspezifischen Exkursionen
  - Teilnahme am Seminar

## Anlage 4

**Vertiefungsrichtungen und Vertiefungsfächer**

Der Studiengang Bauingenieurwesen berücksichtigt die speziellen Neigungen der Studierenden in den in der Tabelle angegebenen Vertiefungsrichtungen. Zwei der nach § 29 Abs. 3 geforderten Vertiefungsfächer sind aus dem angegebenen Fächerkatalog der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu wählen; das dritte Vertiefungsfach ist frei wählbar, kann also auch ein Fach einer anderen Vertiefungsrichtung sein.

Vertiefungsrichtung	1. Vertiefungsfach	2. Vertiefungsfach	3. Vertiefungsfach
Konstruktiver Ingenieurbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Massivbau</li> <li>– Stahl- und Verbundbau</li> <li>– Holzbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Massivbau</li> <li>– Baumechanik</li> <li>– Baustatik und Baudynamik</li> <li>– Stahl- und Verbundbau</li> <li>– Holzbau</li> <li>– Baukonstruktionen und Bauphysik</li> <li>– Geotechnik</li> <li>– Baustoffe</li> </ul>	frei wählbar
Wasserwesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wasserbau</li> <li>– Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft</li> <li>– Stahl- und Verbundbau</li> <li>– Massivbau</li> <li>– Geotechnik</li> <li>– Baustoffe</li> </ul>	frei wählbar
Verkehrswesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verkehrsbau</li> <li>– Straßenverkehrstechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Baustoffe</li> <li>– Geotechnik</li> </ul>	frei wählbar
Bauwirtschaft und Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Baubetrieb und Bauwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Baustoffe</li> <li>– Baukonstruktionen und Bauphysik</li> <li>– Geotechnik</li> </ul>	frei wählbar

Weiterhin ist die Vertiefung in einer Studienrichtung Bauen im ländlichen und küstennahen Raum in einem fachbereichsübergreifenden Studium mit dem Fachbereich Landeskultur und Umweltschutz der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät wie folgt möglich:

Vertiefungsrichtung	1. Vertiefungsfach	2. Vertiefungsfach	3. Vertiefungsfach
Bauen im ländlichen und küstennahen Raum	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft</li> <li>– Küstenwasserbau</li> <li>– Landschaftsplanung/ Landschaftsgestaltung</li> <li>– Hafengebäudebau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Massivbau</li> <li>– Stahl- und Verbundbau</li> <li>– Holzbau</li> <li>– Baustoffe und Baukonstruktionen</li> <li>– Geotechnik</li> <li>– Landschafts- und Wegebau</li> </ul>	frei wählbar

Dieser Studiengang ist hinsichtlich der Fächerwahl mit dem beteiligten Studienbüro des Fachbereiches Landeskultur und Umweltschutz abzustimmen. Maßgebend für die Prüfungen ist jedoch die Prüfungsordnung des Studienganges Bauingenieurwesen.

## Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Rostock<sup>1</sup>

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2001 – VII 305 –

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Rostock hat per Briefwahl in Vorzug seiner Sitzung vom 24. Juli 2001 auf der Grundlage des § 6 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165) die Festsetzung der Sozialbeiträge ab dem Sommersemester 2002 auf 25 EURO beschlossen.

Vor diesem Hintergrund ändert sich § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung des Studentenwerkes Rostock vom 8. Januar 1999 (AmtsBl. M-V S. 59), geändert am 23. Dezember 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 70):

### „§ 4 Beitragshöhe und Beitragszahlung

(1) Der Beitrag beträgt ab dem Sommersemester 2002 je Semester 25 EURO für alle zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Rostock gehörenden Studenten.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 455

<sup>1</sup> AmtsBl. M-V S. 963

## Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft in Mecklenburg-Vorpommern (Förderrichtlinie HWP M-V)<sup>1</sup>

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Juli 2001 – VII 324 - 3153-02/001 –

### I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 (1) Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur Förderung der Weiterentwicklung der Hochschulen und der Wissenschaft in Mecklenburg-Vorpommern, und zwar mit den Fachprogrammen
  - Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre,
  - Entwicklung von Fachhochschulen,
  - Förderung innovativer Forschungsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern,
  - Förderung struktureller Innovationen im Hochschulbereich.
- Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b Grundgesetz

über die Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul-Wissenschafts-Programm/HWP). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde gewährt Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- Die Realisierung der Chancengleichheit von Frauen ist hierbei durchgängiges, alle Förderbereiche umfassendes Leitprinzip. Daher ist bei allen personenbezogenen Maßnahmen eine Beteiligung von Frauen im Umfang von 40 % anzustreben.

### II. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Förderung erstreckt sich auf:

- das Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

<sup>1</sup> AmtsBl. M-V S. 963

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur gezielten Qualifikation von Frauen für eine Professur an einer Universität oder Fachhochschule,

2. das Programm zur Entwicklung von Fachhochschulen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Stärkung neuer Studiengänge an den Fachhochschulen,

3. das Programm zur Förderung innovativer Forschungsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern

Gegenstand der Förderung sind:

- a) innovative Forschungsverbände zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und zwischen Hochschulen und/oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Forschungseinrichtungen der Wirtschaft; darunter auch Instrumente für Personalaustausch mit dem Ziel nachhaltiger Zusammenarbeit,
- b) Arbeitsgruppen oder Forschungseinrichtungen durch befristete Einrichtung von Nachwuchsgruppen und Förderung von Projekt-Vorlaufphasen insbesondere zur Steigerung der Drittmittelfähigkeit,
- c) Maßnahmen der Vorbereitung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- d) sonstige Maßnahmen des Innovationstransfers,
- e) innovative geisteswissenschaftliche Forschungsverbände,
- f) Infrastrukturmaßnahmen, soweit nicht in anderen Programmen gefördert.

### III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger gemäß dieser Richtlinie sind:

- a) Wissenschaftliche Gesellschaften, gemeinnützige Vereine und Stiftungen mit Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern,
- b) Einzelwissenschaftler/innen, die ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, und das Vorhaben dort durchführen.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell begrenzt sein. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu zwei Jahren betragen. Eine nochmalige Förderung ist auf Antrag für ein weiteres Jahr, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2003 zulässig. Das Vorhaben darf vor seiner Erstbewilligung noch nicht begonnen worden sein. Hierzu ist mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

- b) Aus den bereitgestellten Mitteln können auch Ausgaben für die Akquisition neuer Projekte geleistet werden.
- c) Das Vorhaben muss sich durch Innovativität in Methodik und Inhalt auszeichnen. Das Vorhaben sollte die interdisziplinäre und überregionale Zusammenarbeit fördern.
- d) Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen zur Durchführung des Projektes zur Verfügung stehen werden.

#### 2. Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen im Fachprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

- a) Zur gezielten Förderung der Qualifikation von Frauen für eine Universitätsprofessur können Stipendien für Wissenschaftlerinnen vergeben werden, die die Durchführung eines Habilitationsverfahrens oder den Erwerb einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation an einer Universität des Landes Mecklenburg-Vorpommern anstreben. Fördervoraussetzung ist, dass die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch eine qualifizierte Promotion und weitere wissenschaftliche Leistung nachgewiesen wird.  
Das Habilitationsstipendium wird in der Regel für zwei Jahre bewilligt und kann in begründeten Fällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Förderung endet, sobald alle im Habilitationsverfahren erforderlichen Leistungen erbracht sind. Insgesamt muss das Vorhaben innerhalb des Finanzierungszeitraumes HWP abgeschlossen werden können. Teilstipendien werden ebenfalls für maximal zwei Jahre vergeben.
- b) Zur gezielten Förderung der Qualifikation von Frauen für eine Professur können Stipendien für Wissenschaftlerinnen vergeben werden, die ein Promotionsvorhaben an einer Universität des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchführen bzw. ein unterbrochenes Promotionsvorhaben abschließen wollen. Hierbei werden Promotionsvorhaben in den Fächern, in denen die Promotionsquote von Frauen unterdurchschnittlich ist (z. B. Ingenieurwissenschaften, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) vorrangig berücksichtigt.  
Die Vergabe erfolgt in entsprechender Anwendung der Landesgraduiertenförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 14. September 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 52).<sup>1</sup>
- c) Bei allen Qualifikationsvorhaben muss die fachwissenschaftliche Betreuung durch eine/n an einer Hochschule des Landes beschäftigten Hochschullehrer/in gewährleistet sein.

### V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 1. Allgemeines

- a) Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 88



Die Stipendiengrundbeträge betragen monatlich bei einem Lebensalter

bis 30 Jahre	2 770 DM/1 417 EUR
von 31 bis 34 Jahren	2 940 DM/1 504 EUR
von 35 bis 38 Jahren	3 110 DM/1 591 EUR
ab 39 Jahre	3 200 DM/1 637 EUR

Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich

bei einem Kind	300 DM/154 EUR
bei zwei Kindern	400 DM/205 EUR
bei drei und mehr Kindern	500 DM/256 EUR

- b) Der Umfang der Förderung durch Promotionsstipendien erfolgt in entsprechender Anwendung der Landesgraduiertenförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 14. September 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 52).<sup>1</sup>

## VI. Verfahren

### 1. Allgemeines

- a) Anträge sind schriftlich an den Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich  
Außenstelle Rostock-Warnemünde  
Postfach 30 11 44  
18112 Rostock-Warnemünde

zu stellen.

anl. 1

- b) Der Antrag (Vordruck siehe Anlage 1) zur Förderung von HWP-Vorhaben muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderliche Angaben enthalten; dazu gehören u. a.

- Ziel des Projektes,
- Darlegung des Beitrages des beantragten Projektes zur Entwicklung der Hochschule und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern,
- kontrollierbarer Arbeitsablauf,
- Art und Umfang der zu erbringenden Leistung,
- Stand der Forschung,
- detaillierter Finanzierungsplan, und zwar: Gesamtausgaben und Aufgliederung nach Jahresscheiben,
- und beantragte Förderung aus dem HWP, und zwar: Gesamtsumme und aufgliedert nach Jahresscheiben,
- die Erklärung darüber, dass das Vorhaben nicht anderweitig gefördert wird oder ein Antrag an anderer Stelle gestellt wurde.

- c) Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei dem bei Buchstabe a genannten Projektträger einzureichen. Antrag und Anlagen müssen vollständig sein und ermöglichen, über das Projekt ein umfassendes Bild zu gewinnen.

- d) Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

- e) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern kann für die Begutachtung der Projekte auf ihre Förderungswürdigkeit Gutachter beauftragen.

- f) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

- g) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

- h) Ein Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen.

### 2. Spezielles Verfahren im Fachprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

- a) Die Vergabe von Promotionsstipendien erfolgt in entsprechender Anwendung der Landesgraduiertenförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 14. September 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 52).<sup>1</sup>

- b) Anträge auf Habilitationsstipendien sind mit dem als Anlage 2 beigefügten Formblatt bei der jeweiligen Hochschule zu stellen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

Anl. 1

- c) Die Hochschule ist beim Programm Chancengleichheit Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Richtlinie. Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Mittel werden von der Hochschule an die Antragstellerinnen zugewendet.

- d) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

- e) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

- f) Für die Stipendien ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

- g) Der Bewilligungsbehörde ist mit Abschluss der Fördermaßnahme, spätestens jedoch zwei Monate danach, ein Abschlussbericht vorzulegen.

## VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 88

**Anlage 1**

Antragsteller  
Ort, Datum

<b>Von der annehmenden Stelle auszufüllen!</b>	
Reg.-Nr.:	<input type="text"/>
Eingang am: (Posteingangsstempel)	
Bewilligte Höhe:	DM
Datum:	Unterschrift:

An  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich  
Außenstelle Rostock-Warnemünde  
Postfach 30 11 44  
  
18112 Rostock-Warnemünde

**Antrag auf Förderung eines Forschungsvorhabens im Rahmen der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Hochschul-Wissenschaftsprogramm M-V)**

**1. Antragsteller**

Dieses Formular besteht aus 4 Seiten.

<b>Name des Antragstellers</b> :	.....		
(genaue Bezeichnung)	.....		
	.....		
<b>Straße</b> :	.....		
<b>PLZ</b> :	<b>Ort</b> :	.....	
<b>Tel.</b> :	/	<b>Fax</b> :	/
<b>Projektleiter</b> :	.....		
<b>Tel.</b> :	/	<b>Fax</b> :	/
<b>Projekt-Kontonummer</b> :	<b>Bankleitzahl</b> :	.....	
(sofern bereits vorhanden)	.....		
<b>Kreditinstitut</b> :	.....		
<b>Einzelwissenschaftler (Privatperson)</b>	:	<input type="checkbox"/>	
<b>Gemeinnütziger Verein</b>	:	<input type="checkbox"/>	
<b>Wissenschaftliche Gesellschaft</b>	:	<input type="checkbox"/>	
<b>Stiftung</b>	:	<input type="checkbox"/>	
In der Anlage 1 -Rechtsform- ist ggf. eine Bestätigung der Rechtsform, z.B. Vereinsregisterauszug, sowie eine vom Finanzamt bestätigte Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizubringen!			
<b>Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt:</b>	<b>ja</b> :	<input type="checkbox"/>	<b>nein</b> :
<b>Nachweis liegt vor:</b>	<b>ja</b> :	<input type="checkbox"/>	<b>nein</b> :
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2. Angaben zum Vorhaben

Projektthema :

**Kurze Charakterisierung des Vorhabens** :

(Ausführliche Projektdarstellung in Anlage 2 -Detaillierte Projektbeschreibung- **Bestandteil des Antrages!**)

Wissenschaftliches bzw. technisches Arbeitsziel

Welcher Wissenschaftsdisziplin ist das Vorhaben zuzuordnen? (Max. 2 Nennungen!)

Anzahl der bisher im Hochschul-Wissenschaftsprogramm bewilligten Projekte :

Wurde zum gleichen Thema bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder parallel zu diesem ein Förderantrag an anderer Stelle und/oder in einem anderen Förderprogramm eingereicht ?

ja :

nein :

Antragnehmende Stelle (ggf.Förderprogramm):

Der Antrag wurde bewilligt :

abgelehnt :

Der Ablehnungsgrund ist nachfolgend zu nennen ! Ggf. gesonderte Anlage.

### 3. Finanzierung

#### Gesamtausgaben des Projektes

Die Gesamtausgaben bezeichnen die Summe aller durch die Projektdurchführung zu erwartenden Ausgaben des Antragstellers. Es sind auch die Ausgaben einzurechnen, die durch Einnahmen von Kooperationspartnern oder anderen gedeckt werden. : ..... DM

#### Grobkalkulation der Einnahmen des Antragstellers:

Kalenderjahr	Beantragter Zuschuß (siehe Quotierung gemäß Nr. V.1.b) der Richtlinie)	Zuschüsse Dritter, gesamt (Anlage 3 -Art der Zuschüsse- <b>Bestandteil des Antrages!</b> )	Eigene Mittel*
	DM	DM	DM
	DM	DM	DM
	DM	DM	DM
<b>Gesamt:</b>	DM	DM	DM

\*Hierzu zählen nicht die aus Landesmitteln finanzierten Grund- und Geräteausstattungen von Hochschulen und Landeseinrichtungen, sowie Anteile an aus Landesmitteln finanziertem Personal.

Eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufschlüsselung ist in Anlage 4 -Erläuterung und Spezifizierung des Finanzierungsplans- als **Bestandteil des Antrages** beizufügen!

#### Grobkalkulation der zu beantragenden Mittel aufgeteilt auf Kalenderjahre:

Kalenderjahr			
Personal- ausgaben	DM	DM	DM
Sachausgaben	DM	DM	DM
Geräte- investitionen	DM	DM	DM
<b>Gesamt:</b>	DM	DM	DM

Eine detaillierte, tabellarische Übersicht ist in Anlage 4 -Erläuterung und Spezifizierung des Finanzierungsplans- zu geben!

**Beantragter Projektzeitraum** (TT.MM.JJJJ) : von ..... bis .....

(Darstellung des geplanten zeitlichen Verlaufes des Projektes in Anlage 5 -Erläuterung zum Arbeitsplan- **Bestandteil des Antrages!**)

Hiermit wird versichert, daß durch die Realisierung des Vorhabens keine Folgekosten entstehen, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern oder eine seiner Einrichtungen (z.B. Universitäten, Fachhochschulen) getragen werden müssen.

Die Notwendigkeit der aufgeführten Ansätze zur Vorhabensrealisierung sowie die Ermittlung der Ansätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden hiermit bestätigt.

#### 4. Gutachtervorschläge

##### Zur Begutachtung des beantragten Forschungsvorhabens können folgende Vorschläge gemacht

**werden:** (Es sollte sich in der Regel um Wissenschaftler handeln, deren Wirkungsstätte sich außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern befindet.)

##### 1. Vorschlag :

Name : .....

Tätigkeitsgebiet : .....

Arbeitsstelle :  
(Genauere Adresse!) .....

Straße : .....

PLZ : ..... Ort : .....

Tel. : ..... / .....

##### 2. Vorschlag :

Name : .....

Tätigkeitsgebiet : .....

Arbeitsstelle :  
(Genauere Adresse!) .....

Straße : .....

PLZ : ..... Ort : .....

Tel. : ..... / .....

Es wird versichert, daß mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde.

Die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben wird versichert. Änderungen der hier aufgeführten Angaben werden pflichtgemäß unverzüglich mitgeteilt.

Ort, Datum: ..... (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Projektleiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

## Anlagenerläuterung zum Antrag

**Zur Vervollständigung eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft in Mecklenburg-Vorpommern sind die im Formular geforderten Anlagen 1 bis 5 mit nachfolgend geschildertem Inhalt in freier, übersichtlicher Form beizubringen. Die Anlagen sind notwendiger Bestandteil des Antrages.**

### Anlage 1 – Rechtsform –

Sofern die Antragstellung nicht durch eine Privatperson, sondern durch eine juristische Person erfolgt, ist ein Nachweis über die bestehende Rechtsform des Antragstellers beizubringen. Zudem ist der Gesellschaftszweck des Antragstellers durch Satzung, Gesellschaftervertrag o. a. mitzuteilen. Der Antragsteller hat weiterhin die Gemeinnützigkeit per Bestätigung vom Finanzamt nachzuweisen.

### Anlage 2 – Detaillierte Projektbeschreibung – (ca. 10 bis maximal 15 Seiten)

Der detaillierten Projektbeschreibung ist eine Kurzfassung, ca. 1/2 bis 3/4 Seite, voranzustellen, die auch einem Nichtspezialisten Einblick in die Aufgabenstellung gewähren soll.

Zu folgenden Punkten sollten in der Projektbeschreibung Aussagen gemacht werden:

- Charakterisierung der zu untersuchenden Problematik,
- Aussagen über eigene Vorarbeiten (eigene Patente, Veröffentlichungen, Beiträge zu Fachkongressen, Kolloquien u. ä.),
- Angaben über die projektnotwendige, vorhandene Sach- und Geräteausstattung,
- bestehende, dem Projekt dienende (interdisziplinäre) Beziehungen zu anderen Wissenschaftlern,
- Ableitung der wissenschaftlichen Zielsetzung,
- Beschreibung der Projektrealisierung (Art und Umfang der zu erbringenden Leistung),
- Bewertung des Nutzens des angestrebten Ergebnisses, wenn möglich mit wirtschaftlichem Aspekt;

bei Forschungsprojekten zusätzlich:

- Darstellung des mit Informations- und Literaturrecherchen ermittelten Standes der Wissenschaft/Technik,
- Zuordnung der dargestellten Problematik zu Forschungsschwerpunkten.

### Anlage 3 – Art der Zuschüsse –

Bei der Angabe von Zuschüssen Dritter (z. B. Beiträge von Kooperationspartnern) sind Aussagen über die Art (finanziell, materiell oder personell), den Zeitpunkt (Kalenderjahr) und die jeweilige Höhe des Zuschusses zu machen. In dieser Anlage sind ebenfalls weitere, für das Vorhaben relevante öffentliche Finanzierungshilfen anzugeben.

### Anlage 4 – Erläuterung und Spezifizierung des Finanzierungsplans –

Der Finanzierungsplan soll Angaben über den finanziellen Gesamtumfang (Einnahmen und Ausgaben) des Projektes enthal-

ten. Neben dem zur Förderung beantragten Anteil sind auch der Eigenanteil des Antragstellers und die Kofinanzierung des Vorhabens durch Zuschüsse Dritter nach der Höhe zu verdeutlichen.

Eine zahlenmäßige, detaillierte und spezifizierte Auflistung der kalkulierten Einzelansätze ist in Anlehnung an die folgenden Vorgaben projektbezogen zu erbringen. Den Angaben sind schlüssige Erläuterungen insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen **aufgeteilt auf** die im Projekt durchlaufenden **Kalenderjahre** beizufügen.

Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgabenansätze zu erläutern.

- Personalausgaben sind entsprechend der Wertigkeit (z. B. Vergütungsgruppe in Anlehnung an BAT-O) und Anzahl der Stellen mit der kalkulierten Ausgabenhöhe aufzulisten. Beantragte Stellen sind in Form einer kurzen Tätigkeitsbeschreibung zu begründen.  
Der Ausgabenanteil für Hilfskräfte ist nach der Art (studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft), Anzahl, Stundenbedarf und resultierendem finanziellen Aufwand anzugeben und kurz zu begründen.
- Sachausgaben sind untersetzt, nach z. B. Verbrauchs- bzw. Versuchsmaterialien, Geräte und Ausstattungsgegenstände (im Einzelfall bis 10 000 DM), Post- und Fernmeldegebühren, Bewirtschaftungskosten für Räume, Geschäftsbedarf (sächliche Verwaltungsausgaben), Reisekosten (max. 5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) u. ä. zu spezifizieren.
- Reisekosten sind mit den geplanten und begründeten, projektbezogenen Zielen anzugeben.
- Leistungen Dritter (z. B. bei Honorar- und Werkverträgen) sind nach Höhe, Zweck und Notwendigkeit mit kurzer Begründung anzugeben.
- Geräteinvestitionen (im Einzelfall über 10 000 DM) sind mit dem kalkulierten Preis und dem geplanten Zeitpunkt der Anschaffung aufzuführen, die Notwendigkeit der Anschaffungen ist kurz zu begründen.

### Anlage 5 – Erläuterung zum Arbeitsplan

Der Arbeitsplan dient der Ergänzung der in Anlage 2 gemachten Angaben zur Vorhabenrealisierung.

In einer kurzen verbalen und, sofern möglich, einer grafischen Darstellung (z. B. in Form eines übersichtlichen Balkendiagramms) sollen folgende Angaben gemacht werden:

- Gliederung in Arbeitsschritt,
- Festlegung geplanter Zeiträume und Termine (Meilensteinplanung),
- kontrollierbarer Arbeitsablauf,
- Verdeutlichung des zur Projektrealisierung erforderlichen Gesamtpersonalbedarfes mit Kennzeichnung des davon zu fördernden Anteils an Personal.

**Anlage 2****Fragebogen für Bewerberinnen (Habitationsstipendium)**

1.	<b>Antragstellerin</b>		
	Name, Vorname		
	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Familienstand
	Name und Geburtsdaten der Kinder		
	Dienststellung		
	Dienstliche Adresse		Telefon (mit Vorwahl) E-Mail:
	Private Adresse		Telefon (mit Vorwahl) E-Mail:
2.	<b>Wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang</b>		
2.1.	Hochschulreife (wann, wo?)		
2.2.	Studium (Fächer, Studienorte, Studiendauer)		
2.3.	Wissenschaftliche Prüfungen (wann, wo, bei wem, Prädikat)		Datum der Promotion
	Thema der Dissertation		Note
2.4.	Wissenschaftliche Tätigkeit seit Abschluss des Studiums		
	Berufsziel		
2.5.	Wurden/werden Ihre Arbeiten/Forschungsvorhaben bereits durch Zuwendungen Dritter (öffentliche Hand z. B. Wiederholstipendium), DFG, Stiftungen, Verbände und dergleichen) gefördert? Nein / Ja, durch		
3.	<b>Tätigkeiten außerhalb der Wissenschaft</b>		
3.1.	Berufsausbildung (Fach, Dauer)		
3.2.	Berufstätigkeit als	Von	bis
4.	<b>Forschungsvorhaben/Habitationsvorhaben</b>		
4.1.	Thema		
4.2.	Seit wann arbeiten Sie an diesem Forschungsvorhaben / Habilitationsthema?		



## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4 und 5 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 7 und 8 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 6, 9 und 10 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule „K. Liebknecht“ Barth
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 450 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende
2.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule „K. Liebknecht“ Barth
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 450 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende
3.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule „O. Lilienthal“ Rostock
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 390 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende
4.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule Burg Stargard
  - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 420 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende
5.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule Burg Stargard
  - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 420 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende
6.
  - a) Realschule „Am Mühlberg“ Ribnitz
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.02.2002
  - d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende
7.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Langhagen
  - b) Landkreis Güstrow
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 270 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende
8.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule Sanitz
  - b) Landkreis Bad Doberan
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 480 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende

9. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Ribnitz
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 530 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*s. Legende

10. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Ribnitz
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 530 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*s. Legende

**\*Legende:**

Bewerberinnen können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 466

## VOLTAIRE-Programm

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) der Kultusministerkonferenz informiert über die Durchführung des VOLTAIRE-Programms 2002.

Das VOLTAIRE-Programm ist zurückzuführen auf eine Initiative der deutschen und der französischen Regierung. Dieses auf Gegenseitigkeit angelegte Programm gibt deutschen und französischen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, innerhalb eines gegenseitigen Austausches jeweils ca. sechs Monate im Gastland zu verbringen.

Das VOLTAIRE-Programm ermöglicht Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse der französischen Sprache zu vertiefen und erlaubt ihnen einen guten Einblick in die Kultur und das Alltagsleben des wichtigsten ökonomischen und politischen Partners. Der lange Aufenthalt im Ausland fördert darüber hinaus eigenverantwortliches Handeln und Selbstvertrauen und vermittelt Schlüsselkompetenzen des interkulturellen Lernens.

Das Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die gute Schulleistungen vorweisen können und deren Französischkenntnisse ihnen eine problemlose Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Die teilnehmenden Schulen sollten sich aktiv für das VOLTAIRE-Programm einsetzen, d. h. sie sollten den Aufenthalt des französischen Gaststülers in besonderer Weise im Rahmen ihres Schulprogramms nutzen.

Der VOLTAIRE-Austausch findet in konsekutiver Form statt, d. h. die Schülerinnen und Schüler halten sich jeweils sechs Monate in der Gastfamilie und in der Gastschule auf. Insgesamt dauert der Austausch somit ein Jahr.

Die französischen Schüler werden Anfang März 2002 an die deutschen Schulen kommen, die deutschen Schüler beginnen ihren Aufenthalt an der französischen Schule Anfang September 2002.

Schülerinnen und Schüler zwischen 15 und 17 Jahre, die von ihren Schulen empfohlen werden, können an dem VOLTAIRE-Programm teilnehmen. Sie sollten in der Regel drei Jahre Französischunterricht haben und in der Lage sein, dem Unterricht in Frankreich zu folgen.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Zuordnung der Partner erfolgen voraussichtlich Ende Dezember durch eine gemischte Kommission aus Vertretern des Ministère de l'Education Nationale (MEN), des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) und des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD). Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Januar 2002 über ihre Aufnahme in das Programm informiert.

Bewerbungsunterlagen können beim PAD (Adresse s. u.) angefordert werden. Sie sind zur Weiterleitung an die französischen Gastschulen und Gastfamilien bestimmt. Die Bewerbungsbögen für die deutschen Schülerinnen und Schüler sind in Französisch abgefasst und müssen auf Französisch ausgefüllt werden. So können die französischen Gastgeber sich auch dann einen Eindruck verschaffen, wenn sie keine deutschen Sprachkenntnisse haben.

Zuschüsse zur Finanzierung des Programms werden aus Mitteln des DFJW und durch Sponsoren aus der Wirtschaft bereit gestellt. Jeder Teilnehmer erhält einen pauschalen Zuschuss zu den Fahrtkosten und einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro, die als

Kulturportofolio zu verstehen sind, d. h. für Bücher und Besuche kultureller Veranstaltungen.

Die aufnehmenden Schulen werden gebeten, die französischen Gastschülerinnen und -schüler während ihres Aufenthaltes aktiv zu fördern. Ihr Aufenthalt soll in der Schule spürbar werden, etwa durch besondere Veranstaltungen, durch welche die Austauschschülerinnen und -schüler den deutschen Schülerinnen und Schülern ihr Heimatland näher bringen können. Die Schulleitungen benennen eine Lehrerin oder einen Lehrer als Tutor für den VOLTAIRE-Schüler. Die Austauschschülerinnen und -schüler erhalten am Ende ihres Aufenthaltes ein Zeugnis.

Die Gasteltern sind gebeten, die französischen Schülerinnen bzw. die französischen Schüler in ihre Familie zu integrieren, den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen zu fördern und zur Verbesserung der Kenntnisse durch die Verwendung der deutschen Sprache in der täglichen Kommunikation beizutragen. Sie übernehmen während des Austausches die volle Verantwortung und die Aufsichtspflicht.

Für die Klärung aller versicherungstechnischen Fragen sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Genaue Auskünfte erteilen die jeweiligen Versicherungen. Von den gesetzlichen Krankenkassen wird generell eine private Zusatzversicherung für die Zeit im Ausland empfohlen.

Im Jahr 2002 können je 100 deutsche und französische Schülerinnen und Schüler an dem Programm teilnehmen.

Bewerbungsschluss für die deutschen Schülerinnen und Schüler ist der 1. November 2001. Die Bewerbung (eine französische, eine deutsche Ausfertigung) ist beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 201 A  
19048 Schwerin  
Tel.: (03 85) 5 88 72 64

einzureichen. Bewerbungsunterlagen sind unter folgender Anschrift anzufordern:

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
-Pädagogischer Austauschdienst-  
Frau Thiebes  
Lennéstr. 6  
53113 Bonn  
Tel.: (02 28) 5 01 13 51

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 467

## Das Europäische Jahr der Sprachen 2001

### Mecklenburg-Vorpommern beginnt mit der Einführung von Fremdsprachen-Pässen

Die europäische Einigung bringt es mit sich, dass Sprachenkenntnisse zunehmend an Bedeutung gewinnen. Sie können ausschlaggebend sein und stellen eine wertvolle Grundlage für einen lebensbegleitenden Prozess des Sprachen-Lernens dar.

Lernen für Europa bedeutet aus der Sicht des Europarates, dass Jugendliche und Erwachsene selbst verantwortliche Mitglieder einer demokratischen europäischen Gemeinschaft werden. Das Fremdsprachen-Lernen hat einen wesentlichen Anteil an dieser Zielsetzung.

Das vom Europarat initiierte **Europäische Portfolio** für Sprachen stellt ein wichtiges Instrument für das Sprachen-Lernen in Europa dar.

Es lässt sich definieren als eine Sammlung von Dokumenten, die es erlauben, den Erwerb sprachlicher Kompetenzen im Laufe des Lebens zu begleiten, Qualifikationen, Resultate und Erfahrungen vorzustellen und mit Ausschnitten eigener Arbeiten zu ergänzen. Dem Portfolio liegt der Europäische Referenzrahmen zugrunde. Damit lässt sich Transparenz in den Zielen und Standards für das Sprachen-Lernen herstellen. Er ist ein System von Kompetenzen mit internationaler Geltung, auf das sich Schulen, Weiterbildungseinrichtungen, Berufsbildung, Universitäten und Arbeitgeber einlassen können.

Das Europäische Sprachen-Portfolio hat eine doppelte Funktion:

- Es ist ein pädagogisches Instrument, mit dem Lehrkräfte den Lernprozess ihrer Lerner (seien es Schülerinnen und Schüler oder Erwachsene) begleiten und diese zur Selbstreflexion über Ziele und Erfahrungen beim Sprachen-Lernen anleiten. So gesehen widerspiegelt es den Prozess des lebensbegleitenden Sprachen-Lernens.
- Zum anderen dokumentiert es die Ergebnisse des Sprachlernprozesses und die erworbenen Qualifikationen. In dieser Hinsicht ist es Mittel zur Präsentation erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten für andere, etwa bei einer Bewerbung.

Das Portfolio lässt Raum für die Reflexion über Erfahrungen in der direkten und indirekten grenzüberschreitenden Begegnung (Schüleraustausch, Praktika im Partnerland, Briefwechsel, und virtuelle Kontakte im Internet) und unterstützt so den interkulturellen Aspekt anwendungsbezogenen Sprachen-Lernens.

Das Europäische Portfolio für Sprachen besteht aus drei Teilen:

- Sprachen-Pass
- Sprachen-Biografie
- Dossier

Der **Sprachen-Pass** widerspiegelt alle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erworbenen Qualifikationen im sprachlichen Bereich. Das betrifft sowohl schulische Abschlüsse als auch eventuell erreichte außerschulische Zertifikate. Damit bietet das Portfolio eine besondere Chance, Mehrsprachigkeit schulisch zu thematisieren und positiv zu würdigen.

Die erreichten Kompetenzen lassen sich auf der Grundlage des Europäischen Referenzrahmens durch Angabe der Kompetenzstufe konkretisieren und für internationale Kontexte transparent machen.

Der Sprachen-Pass kann und soll alle Kenntnisse und gerade auch solche, die in Zeugnissen nicht erscheinen, enthalten.

In einer konkreten Situation können auch sie ausschlaggebend bei einer Bewerbung sein.

Die **Sprachen-Biografie** soll den Lernenden Anlass geben, ihren Lernweg aufzuzeigen und interkulturelle Erfahrungen festzuhalten. Sie ist Teil der Selbstevaluation.

**Das Dossier** dient der Erläuterung und ganz persönlichen Illustration. Im Dossier können ergänzende Dokumente, wie Zeugnisse und Bescheinigungen, angefügt werden. Außerdem können die Lernenden in diesem Teil des Portfolios eigene Arbeiten nach ihrer Wahl einfügen. Die Materialien können je nach Situation ausgetauscht oder entfernt werden.

Erklärtes Ziel des Europäischen Portfolios ist die Förderung der Mehrsprachigkeit auf den unterschiedlichen Ebenen der individuellen, der gesellschaftlichen und der schulischen Mehrsprachigkeit. Mit dem Portfolio als Dokument der Mehrsprachigkeit wird die Wertschätzung für alle Sprachen signalisiert.

Es passt in besonderem Maße in die zunehmend durch sprachliche und kulturelle Pluralität geprägte **Bildungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns**.

Mit der Einführung der Sprachen-Pässe für die Jahrgangsstufen 3/4 und 5/6 leistet M-V einen wichtigen Beitrag für die Umsetzung der Intentionen des Europäischen Jahres 2001.

Erstmalig werden ab dem Schuljahr 2001/2002 allen Schülerinnen und Schülern der **Jahrgangsstufen 3 und 4** Sprachen-Pässe zur Verfügung gestellt.

Diese Sprachen-Pässe dienen der Leistungsbeschreibung in der Fremdsprache und sind ein Ersatz für Noten, die im früh beginnenden Fremdsprachenunterricht noch nicht erteilt werden.

Mit Hilfe der Lehrkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler, ihre Kenntnisse darzustellen und ihre Leistungen einzuschätzen.

Die Selbsteinschätzung der Lernenden wird ergänzt durch die Einschätzung der fremdsprachigen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die Lehrerin bzw. den Lehrer.

Der Sprachen-Pass ist damit ein Nachweis für Schülerinnen, Schüler und Eltern über die Ergebnisse des Fremdsprachenerwerbs in der Grundschule. Er ist darüber hinaus eine wichtige Orientierung für die Fremdsprachenlehrkräfte der weiterführenden Schulen im Hinblick auf bereits erworbene fremdsprachige Kenntnisse und Fertigkeiten.

Im Fremdsprachenunterricht der **Jahrgangsstufen 5 und 6** erhalten die Schülerinnen und Schüler Noten. Zusätzlich führen sie das Sprachen-Portfolio, das eigens für die Orientierungsstufe entwickelt worden ist.

In seinem ersten Teil beschreiben die Schülerinnen und Schüler ihre Erfahrungen mit Fremdsprachen.

Darüber hinaus soll fortlaufende Selbstevaluation in der Orientierungsstufe die Lernenden dazu befähigen, am Ende der Jahrgangsstufe 6 ihre sprachlichen Fertigkeiten selbst einzuschätzen. Austauschbare Selbsteinschätzungsbögen für die Schüler sollen Lernfortschritte bewusst machen.

Bei der Arbeit mit dem Sprachen-Pass und dem Portfolio hat die Lehrkraft vor allem beratende Funktion. Die Selbsteinschätzung wird durch einen Kommentar der Fremdsprachenlehrerin bzw. des Fremdsprachenlehrers ergänzt.

Im Dossier können gelungene Beispiele des Fremdsprachenerwerbs demonstriert werden.

Mit der Einführung der Sprachen-Pässe für die Jahrgangsstufen 3/4 und 5/6 leistet Mecklenburg-Vorpommern einen wichtigen Beitrag für die Umsetzung der Intentionen des Europäischen Jahres der Sprachen 2001.

Die Auslieferung der Sprachen-Pässe und Portfolios erfolgt zusammen mit einer *Handreichung für die Lehrkräfte* im September 2001 an die allgemein bildenden Schulen des Landes.

Portfolios für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 und die gymnasiale Oberstufe befinden sich gegenwärtig in der Entwicklung.

Zur Arbeit mit dem Sprachen-Pass und dem Portfolio wird das Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) Fortbildungsangebote unterbreiten.

Anfragen zu den Sprachen-Pässen können an das L.I.S.A. M-V, Tel.: (03 85) 7 60 17 71, gerichtet werden.

## Ford Motor Company Conservation and Environmental Grants 2001/2002

Die Ford-Werke AG lädt ein zur Teilnahme an einem Projekt zum Schutze der Umwelt oder zur Bewahrung unseres kulturellen Erbes.

**Bis zum 15. Oktober 2001** können sich Interessenten bewerben. Zugelassen sind Einzelpersonen, Forschungsgruppen, Firmen, Vereine, Verbände und Initiativen, deren Projekte 2001 und 2002 verwirklicht werden. Sie können sich bewerben in den Kategorien Naturschutz, Kulturerbe, Umwelttechnologie sowie mit Kinder- und Jugendprojekten.

Informationen können ab sofort im Internet abgerufen werden unter: [www.ford.de](http://www.ford.de), Menüpunkt „Umwelt“.

Rückfragen sind zu richten an:

Sibylle Rabut/Pressestelle  
Tel.: (0 61 73) 92 67 40  
E-Mail: [rabut@prpkronberg.com](mailto:rabut@prpkronberg.com)

Dr. Astrid Wagner/Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: (02 21) 9 01 75 88

Mittl.bl.BM M-V 2001 S. 470

## Projekt „Künstler für Schüler“

Auch im Jahre 2002 wird das Projekt „Künstler für Schüler“ bereits im Januar 2001 mit dem Auftakt an einer Schule und im Juni 2002 mit der Präsentation aller Ergebnisse fortgesetzt. Bevorzugt werden Projekte zur Integration. Interessierte Schulen - von einer Jury werden 20 Schulen unseres Landes ausgewählt - haben **nur bis zum 30. Oktober 2001** die Chance, ihr Konzept einzureichen beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Referat 214  
19048 Schwerin  
E-Mail [S.Petersdorf@kultus-mv.de](mailto:S.Petersdorf@kultus-mv.de)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 470

### Pressemitteilungen

## Im Schuljahr 2000/2001 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 129 Lehrerarbeitsplätze an allgemein bildenden öffentlichen Schulen neu besetzt

Seit dem Schuljahr 1999/2000 gibt es für den Schuldienst an den staatlichen allgemein bildenden Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern zwei Einstellungstermine, jeweils zu Beginn des Schuljahres und des Halbjahres. Insgesamt können jährlich 120 Stellen im Rahmen des Einstellungskorridors unbefristet besetzt werden.

Zum Schuljahresbeginn 2000/2001 konnten 77 Arbeitsplätze besetzt werden, 66 unbefristet und 11 befristet. Zum zweiten Schulhalbjahr 2000/2001 wurden 52 Arbeitsplätze besetzt, 26 unbefristet und weitere 26 befristet. Damit wurden im letzten Schuljahr insgesamt 129 Arbeitsplätze besetzt, 92 unbefristet und 37 befristet.

Es ist das Ziel, offene Stellen fachgerecht zu besetzen. So gestaltete sich die Einstellung zum zweiten Halbjahr des Schuljahres 2000/2001 bei der unbefristeten Besetzung von Lehrerstellen entsprechend der fachlichen Ausbildung wie folgt:

Schulamt	Einstellungen	fachgerecht	nicht fachgerecht	ausgeschrieben	eingestellt
Neubrandenburg	6	6			
Greifswald	8	8			
Schwerin	7	7			
Rostock	5	4	1	Philosophie	Musik, Sport
<b>Mecklenburg-Vorpommern gesamt</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>1</b>		

Im Schuljahr 2000/2001 sind 15.504 Lehrer beschäftigt. Zum Ende des Schuljahres haben 19 Lehrer außerhalb des Lehrpersonalkonzeptes gekündigt. Das Durchschnittsalter dieser Lehrkräfte liegt bei 38 Jahren.

Der Altersdurchschnitt der Lehrer an allgemein bildenden Schulen betrug 1999/2000 bundesweit 47,1 Jahre. Der höchste Wert war im Saarland mit 49,1 Jahren zu verzeichnen. Mecklenburg-Vorpommern lag mit 44,2 Jahren bundesweit an der Spitze. In den neuen Bundesländern lag ein Durchschnitt von 45,2 Jahren vor. Die Daten zur Altersstruktur der Lehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen stellten sich zu Beginn des Schuljahres 2000/2001 wie folgt dar: Das Durchschnittsalter aller Lehrkräfte an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen betrug im Schuljahr 2000/2001 44,4 Jahre. Der Altersdurchschnitt der Grundschullehrer betrug 44,7 Jahre, der Lehrer an den Hauptschulen, den Realschulen und den verbundenen Haupt- und Realschulen 44,2 Jahre, an den Gymnasien betrug er 44,3 Jahre.

## Wissenschaftsrat tagte in Greifswald

Der Wissenschaftsrat beriet bis zum 13. Juli 2001 in der Hansestadt Greifswald. Damit folgte er einer Einladung von Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold. 1993 hatte der Wissenschaftsrat zuletzt in Mecklenburg-Vorpommern getagt.

Für Mecklenburg-Vorpommern war diese Tagung ein wichtiges wissenschaftspolitisches Ereignis. Zum ersten Mal fand sie in Vorpommern statt. Mit dem Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) wurde ein Tagungsort gewählt, an dem die Energie- und Fusionsforschung Zukunftsfragen der Menschheit ergründet und der die herausragende Bedeutung der Physik in Greifswald in besonderer Weise repräsentiert.“

Der Wissenschaftsstandort Greifswald war bereits des Öfteren Gegenstand von Empfehlungen und Stellungnahmen des Wissenschaftsrates, für den Ausbau der Kliniken, den Neubau der Biochemie und ebenso für die außeruniversitäre Forschung, so z. B. die sehr positive Stellungnahme zum Institut für Niedertemperaturplasmaphysik (INP).

Auf der Tagesordnung der Sitzungen stand kein Punkt mit einem besonderen Greifswald-Bezug.

Die Frage der Abstimmung der Profile zwischen der Universität Greifswald und der Fachhochschule Stralsund wurde bereits 1999 durch den Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit dem Rahmenplan für den Hochschulbau thematisiert. Um Vorlage einer entsprechenden Konzeption wurde gebeten. Die Rektoren der beiden genannten Hochschulen haben erst kürzlich mit einem „letter of intent“ den notwendigen Dialog in dieser Frage begonnen. Hochschulübergreifende Arbeitsgruppen sind gebildet und haben ihre Tätigkeit aufgenommen.

Dagegen floss das so genannte „Greifswalder Modell“ unmittelbar in die Beratungen zur künftigen Struktur der Lehrerbildung ein. Die Universität Greifswald hat beim Bildungsministerium die Genehmigung eines Reformmodells beantragt. Bei diesem Modell soll insbesondere die gymnasiale Lehrerbildung mit dem Bachelor-/Masterstudium verbunden werden. Das Modell setzt auf einen mit Bundes- und Landesmitteln geförderten Modellversuch und hat vor allem auf Betreiben des ehemaligen Rektors, Prof. Kohler, bereits ein starkes Interesse im In- und Ausland hervorgerufen. Es bietet die Möglichkeit, das Staatsexamen integriert in die Abschlüsse Bachelor und Master zu erwerben.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 472

## Landesregierung setzt mit dem Doppelhaushalt Schwerpunkte für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die Landesregierung hat mit dem Doppelhaushalt 2002/03 deutliche Schwerpunkte für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesetzt.

Der Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt steht. Auch unter Beachtung der finanzpolitischen Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung ist es gelungen, für den Etat des Bildungsministeriums die erforderlichen Ansätze für den weiteren Aufbau und die Entwicklung von Wissenschaft, Bildung und Kultur zu berücksichtigen.

Unter der Zielsetzung „Chancengleichheit und Leistungsorientierung stärken“ werden die erforderlichen Stellen zur Weiterentwicklung des Schulsystems berücksichtigt.

Dafür werden die öffentlichen Schulen in den nächsten zehn Jahren über sehr viel mehr Stellen verfügen, als bisher geplant. Es ist beabsichtigt mit 650 Lehrerstellen die Qualität von Bildung und Erziehung weiter zu verbessern. Damit sollen neben der 100%-igen Unterrichtsversorgung folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die Rückkehr zum 12-jährigen Abitur - bereits zum Schuljahr 2001/2002 werden in der Klassenstufe 5 und 6 die Stundentafeln auf 30 bzw. 31 Wochenstunden erhöht. Diese Aufstockung wird in den Folgejahren fortgeführt, so dass im Schuljahr 2007/08 das Abitur für alle Schüler nach 12 Jahren wieder abgelegt werden kann.
- Die Rahmenbedingungen für die Einführung der Regionalen Schule ab dem Schuljahr 2002/03 sind gesichert.

- der weitere Ausbau der Ganztagschulen und
- die Aufstockung des Deutschunterrichtes an den Grundschulen.

Auch bei der Kulturförderung wird es keine Abstriche zum Vorjahr geben. Die Landesregierung sieht sich der Kulturpflege und -förderung in besonderem Maße verpflichtet. Die Festschreibung der Fördermittel ist ein großer Erfolg und gilt als Beweis für die hohe Wertschätzung der Kultur in Mecklenburg-Vorpommern. Für diesen Bereich stehen im Doppelhaushalt jährlich ca. 55 Mio. 3 zur Verfügung. In diesem Rahmen sind solche Vorhaben wie die Projekte „Straße der Backsteingotik“, der Erweiterungsbau für das Barlachmuseum Güstrow oder das Pommersche Landesmuseum finanziell abgesichert. Aus diesen Mitteln erhalten die Musikschulen des Landes wieder 3,57 Mio.3 und die Theater 35,79 Mio. 3 jährlich.

Im Bereich Wissenschaft und Forschung werden die Weichen auf Autonomie der Hochschulen gestellt. Zugleich wird mehrjährige Planungssicherheit hergestellt. Der Landeszuschuss für die Hochschulen wurde mit einer festen Zuwachsrate veranschlagt, und zwar zunächst 1 % und in den Folgejahren 1,5 %, ausgehend von der Basis 2001. Die beachtlichen Leistungen des Landes für Wissenschaft und Forschung werden damit weiter gesteigert. Auf dieser Grundlage können und müssen die Einrichtungen mit Blick auf Wettbewerbsfähigkeit und überregionale Resonanz ihre Profile schärfen und Schwerpunkte setzen.

Der Haushalt enthält zudem einen deutlichen Aufwuchs der Ausgaben für die Ausbildungsförderung. Die Aufstockung dieser

Ausgabeposition kommt unmittelbar der Ausbildung unserer Schüler und Studenten zugute. Das Geld ist gut angelegtes Geld - für die Zukunft junger Menschen.

Auch der Hochschulbau wird mit Nachdruck weiter vorangetrieben. Hierfür werden jeweils ca. 170 Mio. DM bereitgestellt. Es ist erfreulich, dass es gelungen ist, die notwendigen Mittel für dringende Neubauvorhaben bereits für die Jahre 2002 und 2003 einzuwerben. So ist eine Grundsteinlegung für den Hörsaal der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Rostock, für die Biochemie und Botanik in Greifswald, für die Mensa in Neubrandenburg und für das Institut für Organische Katalyseforschung bereits in Vorbereitung.

Wenngleich nicht jeder Wunsch erfüllt sein mag, hat die Landesregierung mit dem Doppelhaushalt 2002/2003 die Weichen unübersehbar auf Vorrang für Schule, Wissenschaft und Kultur gestellt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 472

**Bildungsministerium veröffentlichte Broschüre  
„Der Wettbewerb – Spitzenforschung in Mecklenburg-Vorpommern“ –  
bis 2005 fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern die  
Forschungsschwerpunkte mit 33 Mio. DM**

(unter [http://www.kultus-mv.de/\\_sites/download/forschung1.pdf](http://www.kultus-mv.de/_sites/download/forschung1.pdf))

Mit der Festlegung von drei Landesforschungsschwerpunkten hat die Landesregierung ihre Forschungsförderung auf die aussichtsreichsten Forschergruppen konzentriert und die Zusammenarbeit unterschiedlichster Disziplinen, Hochschulinstitute und außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns in großen Netzwerken angeschoben. Zugleich werden Industrie und Mittelstand stärker in die wichtigsten Forschungsvorhaben des Landes eingebunden. Der Landesforschungswettbewerb hat gezielt diejenigen Gruppen ermittelt, deren Potenziale wirtschaftliche Erfolge, Firmenausgründungen und damit neue Arbeitsplätze erwarten lassen.

Als Sieger und zukünftige Landesforschungsschwerpunkte Mecklenburg-Vorpommerns wurden in dem Wettbewerb folgende drei Verbände ermittelt:

- das Innovationsnetzwerk Biosystemtechnik,
- das Kompetenznetzwerk Neue Wirkstoffe und Biomaterialien, Screeningverfahren und Produktentwicklung,
- der Forschungsverbund Genomorientierte Biotechnologie.

Die Landesforschungsschwerpunkte zeigen in eindrucksvoller Weise, dass echte Spitzenforschung in Mecklenburg-Vorpommern zu Hause ist. Nur wenn Leistung gefordert und gefördert wird, können wir für unser Land etwas erreichen und mit der öffentlich finanzierten Forschung die Arbeitslosigkeit und Abwanderung konkret bekämpfen.“

Die Broschüre kann ab sofort kostenlos in der Pressestelle des Bildungsministeriums unter [presse@kultus-mv.de](mailto:presse@kultus-mv.de) oder telefonisch unter (03 85) 5 88 70 03 angefordert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 473

## **Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Förderung der deutschen Sprache in Mittel- und Osteuropa in diesem Jahr mit über 1,6 Mio. – Bildungsministerium fördert Schüleraustausch mit 64 TDM**

Gemäß der Absprache zwischen Bund und Ländern über die Entsendung von Deutsch-Lehrkräften zur Förderung der deutschen Sprache in den Staaten Mittel- und Osteuropas vom Oktober 1992 werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern Lehrkräfte nach Estland, Lettland, Litauen, der Republik Moldawien und Polen entsandt.

Auch im Schuljahr 2000/2001 waren 15 Landesprogrammlehrkräfte aus Mecklenburg-Vorpommern im Einsatz. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt im Haushaltsjahr 2001 insgesamt 1.622.800 DM zur Verfügung.

Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt für das jeweilige Schuljahr nach Absprache mit dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für Auslandsschulwesen - in Köln als koordinierende Stelle. Die Beurlaubungen zur Tätigkeit in den MOE-Staaten werden jeweils befristet ausgesprochen.

Die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern erhalten in diesem Jahr 64 TDM für den Aufbau und die Pflege von Schulpartner-

schaften und zur Durchführung von Schüleraustauschfahrten, insbesondere zwischen Schulen in Russland, der Ukraine, Litauen, Lettland, Estland, Israel aber auch Ungarn und Tschechien.

Für den Schüleraustausch mit Polen besteht zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. seit 1998 eine „Verwaltungsvereinbarung“ zur Bewirtschaftung der im Bildungsministerium anteilig bereitgestellten Haushaltsmittel.

Bestandteil der Begegnungen sind u. a. die Teilnahme am Unterricht, das Kennenlernen der verschiedenen Kulturen, Leben in Gastfamilien, die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer kultureller und sportlicher Veranstaltungen, Ausstellungen, gemeinsame Arbeit an Schulprojekten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 474

## **Bildungsministerium begrüßt Initiative zur Gründung einer virtuellen Hochschule in Schwerin**

Das Bildungsministerium steht der jüngst von Alfons Rissberger vorgestellten Initiative zur Gründung einer ersten deutschen virtuellen Hochschule in Schwerin positiv gegenüber.

Die Einrichtung einer virtuellen Universität kann zu einer Bereicherung der Bildungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns in einem zukunftssträchtigen Bereich führen und darüber hinaus Impulse für die Landeshauptstadt mit sich bringen.

Bevor es zu der Einrichtung kommen kann, bedarf es zunächst der staatlichen Anerkennung. Diese spricht das Bildungsministerium aus, sofern die im Landeshochschulgesetz normierten Voraussetzungen gegeben sind. Hierzu wird auch die Diskussion des Finanzierungsplans gehören. Entscheidend wird hierbei sein, dass - wie bereits von Herrn Rissberger angekündigt - die Finanzierung durch den Träger sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus hat das Bildungsministerium bereits Hilfe bei der Durchführung und Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens zugesagt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 474

## **Zukunftsweisende Kooperation der Norddeutschen Länder Länderverbund für Hoch- und Höchstleistungsrechnen (HLRN) geschlossen**

Die sechs Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden gemeinsam einen Norddeutschen Verbund zur Förderung des Hoch- und Höchstleistungsrechnens im Raum Norddeutschland betreiben und finanzieren. Das entsprechende Verwaltungsabkommen ist am 4. Juli 2001 in Kraft getreten.

Für den Norddeutschen Verbund werden leistungsfähige Rechner im Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin (ZIB) und im Regionalen Rechenzentrum für Niedersachsen (RRZN) der Universität Hannover installiert. Die Rechner sind über eine schnelle Datenleitung gekoppelt und für die Hochschulen der sechs Bundesländer über das Deutsche Wissenschaftsnetz erreichbar. An den Gesamtkosten von rund 40 Mio. DM beteiligt sich zur Hälfte der Bund.

Der Verbund deckt damit den enormen Bedarf an Rechnerkapazität beispielsweise in der Umweltforschung, in der Klimaforschung, in der Küsten- und Meeresforschung und im Schiffbau.

Von der zukunftsweisenden Kooperation der Norddeutschen Länder werden positive Auswirkungen auf die bestehende regionale Infrastruktur in Wissenschaft und Wirtschaft erwartet. Überdies verbessert der Norddeutsche Verbund die nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit auf dem Forschungsmarkt.

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 5,10 DM  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt